

Der Gesetzgeber gewährt mehr direkte Demokratie

Im März hat die Landesregierung im Landtag durchgesetzt, dass zukünftig Bürgerbegehren leichter von statten gehen können. Damit soll mehr „Demokratie auf kommunaler Ebene“ gewagt werden.

Die Änderungen betreffen uns nur am Rande. Trotzdem fassen wir die derzeitige Version eines Bürgerbegehrens zusammen und stellen dann die angestrebten Änderungen vor:

Jetzige Fassung:

Über wichtige Selbstverwaltungsaufgaben können die Bürgerinnen und Bürger einen Bürgerentscheid bei der Gemeindevertretung beantragen (Bürgerbegehren). Dieses Bürgerbegehren müssen mindestens 10 % der Bürgerinnen und Bürger unterstützen.

Ausgeschlossen hiervon sind

- 1. Selbstverwaltungsaufgaben, die zu erfüllen die Gemeinde nach § 2 Abs. 2 (der Gemeindeordnung) verpflichtet ist, soweit ihr nicht ein Entscheidungsspielraum zusteht,*
- 2. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Gemeindevertretung entscheidet (§ 28 Satz 1 Nr. 1) (der Gemeindeordnung),*
- 3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,*
- 4. die Jahresrechnung oder den Jahresabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe,*
- 5. die Hauptsatzung,*
- 6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,*
- 7. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten und der Beschäftigten der Gemeinde,*
- 8. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,*
- 9. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren.*

Zwei Drittel der Gemeindevertreter müssen diesem Bürgerbegehren zustimmen.

Unabhängig. Kritisch. Engagiert.

Bei der anschließenden Abstimmung müssen mindestens 20 % der Bürgerinnen und Bürger dafür sein. *Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen erneuten Bürgerentscheid abgeändert werden.*

Zukünftige Fassung:

Nur bei größeren Kommunen bzw. Städten sollen die benötigten Zustimmungszahlen für ein solches Begehren reduziert werden.

In Kommunen unserer Größe (bis 10.000 Einwohnern) bleibt es bei den 10 %.

Zwei geplante Änderungen sind aber auch für uns interessant:

1. Zukünftig können Bauleitplanungen in der ersten Stufe Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein. Solange es keine Bauprojekte des Bundes sind.
2. Die abschließende Hürde von 2/3 der Gemeindevertreter, die dem zustimmen müssen, wird auf die einfache Mehrheit in der Gemeindevertretung reduziert.

Ein Bürgerbegehren hat immer zum Ziel, dass sich die Gemeindevertretung mit der Angelegenheit nochmals auseinandersetzen muss. Wenn Bürger und Gemeindevertreter vertrauensvoll zusammen arbeiten, dann wird also ein solches Begehren gar nicht nötig sein.

Ihre

UWA

Ammersbek, im April 2013

Dieter Cordes *Ralph Otto*
(1.Vorsitzender) (Schriftführer)
für den Inhalt auch verantwortlich

Quellen:

- Kursiv gedruckte Texte stammen aus dem § 16c der Gemeindeordnung
- Zitat aus dem ersten Absatz aus „Landtag senkt Hürden für Bürgerbegehren in den Kommunen“ aus „Der Landtag“ 3/2013
- www.Mehr-Demokratie.de

Unabhängig. Kritisch. Engagiert.